



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM: Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Ruben Gehart Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schwarzenberg;
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ u. „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Ankündigung der beabsichtigten Einziehung eines Teilstücks der Gemeindestraße in Bernsgrün

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (rechtsbereinigt mit Stand vom 20.08.2019), beabsichtigt die Große Kreisstadt Schwarzenberg entsprechend des Stadtratsbeschlusses vom 28.09.2020 die Einziehung eines Teilstücks der „Gemeindestraße“ in Bernsgrün.

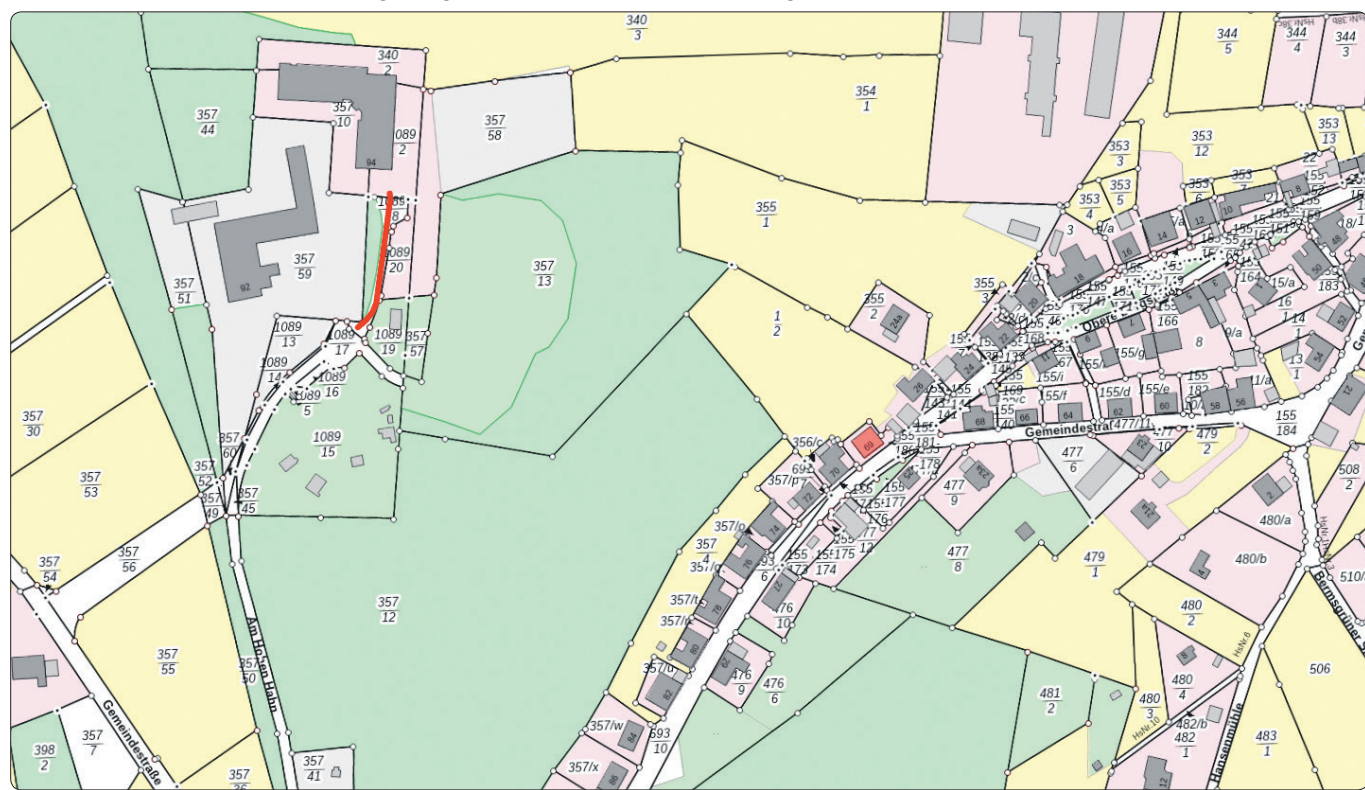
Begründung:

Bei dem betroffenen Teilstück der als Ortsstraße gewidmeten Gemeindestraße im Ortsteil Bernsgrün, handelt es sich um eine Zufahrt allein zur Wohnanlage der Gemeindestraße 94. Es fehlt demnach an der öffentlichen Verkehrsbedeutung. Durch die fehlende Verkehrsbedeutung für den öffentlichen Verkehr sind die materiellen Voraussetzungen für die Einziehung gegeben. Die Zufahrt ist danach als Privatweg nutzbar.

Die Große Kreisstadt Schwarzenberg ist gemäß § 8 i.V.m. § 6

SächsStrG die zuständige Behörde für diese Einziehung. Der Lageplan ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung. Gegen die Absicht zu der beabsichtigten Einziehung können bei der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Einwendungen geltend gemacht werden. Einwendungen können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Ankündigung vorgebracht werden.
Schwarzenberg, 15.11.2021

R. Gehart
Oberbürgermeister



Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Erlaubnis des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Datenlizenz Deutschland, 25.10.2021

Tipps & Termine

Tierbestandsmeldung 2022

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse (TSK)

- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Sehr geehrte Tierhalter/innen,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalter/in von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse gesetzlich verpflichtet sind.

Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigung im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Tierseuchenkasse.

Der Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalter/innen erhalten Ende Dezember 2021 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2022 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Tierseuchenkasse um Ihren Tierbestand anzugeben. Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeaufforderung per E-Mail.

Auf dem Meldebogen oder per Internet sind die am Stichtag 1. Januar 2022 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2022 Ihren Beitragsbescheid.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragsatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Bitte unbedingt beachten:

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldete/r Tierhalter/ in u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Tel: 0351 / 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

TSK

SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS



Neuanmeldung

Erzgebirgskreis

Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 30.11.2021

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuer-Gesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. in seiner Sitzung am 29.11.2021 mit Beschluss Nr. 251/2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Schwarzenberg/Erzgeb. erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuer-Gesetzes.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer,
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge, 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge, 430 v. H.
2. Für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge, 400 v. H.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer vom 24.07.2012 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 30.11.2021

R. Gehart
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Tipps & Termine

Neue Angebote für den gemeinsamen Rundwanderweg „W@nderbarer Silberberg“



Neue Angebote für den gemeinsamen Rundwanderweg „W@nderbarer Silberberg“

nicht nur die Beschilderung und inhaltliche Gestaltung des Weges fertiggestellt sein, sondern auch eine eigene Internetseite zum Wanderweg mit zahlreichen Angeboten, die zum Wandern und Entdecken einladen.

Am 15.11.2021 fand im Kulturzentrum „Goldne Sonne“ in Schneeberg eine Informationsveranstaltung für touristische Leistungsträger aus dem Bereich des Städtebundes Silberberg statt. Ziel der Veranstaltung war es, die Vertreter aus den Bereichen Gastgeber, Freizeiteinrichtungen und Touristinformationen zum neuen gemeinsamen Rundwanderweg „W@nderbarer Silberberg“ zu informieren und künftig mit ihnen gemeinsam passfähige Angebote für potentielle Gäste und Wanderer zu entwickeln.

Nach der Begrüßung durch Herrn Kunzmann, Bürgermeister der Stadt Lauter-Bernsbach, gab der Projektmanager „Wandelbarer Silberberg“ des Städtebundes Silberberg, Herr René Gutzmerow, einen Überblick zum aktuellen Projektstand und den weiteren Planungen. So sollen mit Start in die nächste Wandersaison

Zu den entsprechenden inhaltlichen Anforderungen an mögliche Produkte und deren Gestaltung und zur Online-Buchbarkeit informierten Birgit Knöbel und Lars Geipel vom Tourismusverband Erzgebirge TVE. Der TVE unterstützt den Städtebund Silberberg fachlich bei der Vermarktung des Rundwanderweges „W@nderbarer Silberberg“ und bei der Entwicklung von Pauschalangeboten für Wanderer. Eine wichtige Botschaft an alle Gastgeber und die touristischen Leistungsträger der Region war und ist, sich ebenfalls als Partner für das Projekt rund um den neuen Wanderweg zu melden. Je mehr Anbieter touristischer Leistungen sich am gemeinsamen Projekt beteiligen, desto erfolgreicher wird es am Ende auch sein. Interessenten zum Thema können sich gern bei Herrn René Gutzmerow unter der Telefonnummer 03774 266 160, E-Mail r.gutzmerow@schwarzenberg.de melden.

Brücke Elterleiner Straße nur einspurig befahrbar

Voraussichtlich ab dem 2. Dezember 2021 wird der Fahrzeugverkehr auf der Elterleiner Straße (S 269) über die Brücke der Großen Mittweida mit Lichtsignalanlage geregelt. Es steht nur noch eine Fahrspur zur Verfügung, da die Fußgängerbrücke neben der Straße so marodistisch, dass sie gesperrt werden muss. Für die Fußgänger wird eine Fahrspur zur Nutzung von der Fahrbahn abgetrennt. Einschränkungen gibt es für die Anwohner des Raschauer Weges. Wer in Richtung der Kreuzung Raschauer Weg – Elterleiner Straße – Am Schloßwald fährt, kann an dieser Kreuzung die unter Beachtung der Vorfahrtsregelung nur geradeaus in Rich-

tung Am Schloßwald fahren oder nach rechts abbiegen. Wer also in Richtung B 101 möchte, sollte die Brücke Raschauer Weg nutzen. In die Regelung per Lichtsignalanlage ist auch die Straße Am Schloßwald integriert. Es laufen schon über viele Jahre durch die Stadt Schwarzenberg Abstimmungen mit dem Landesamt für Straßenbau und Verkehr zur Durchführung einer gemeinsamen Maßnahme zur Sanierung beider Brücken. Leider wurde der Stadt seitens des LaSuV für die geplante gemeinsame Maßnahme eine Absage erteilt. Ob eine Sanierung oder ein Ersatzneubau für die Fußgängerbrücke die Lösung ist, wird derzeit untersucht.

Aktualisierte Informationen zu Impfaktionen

Freitag, 03.12.2021:
Impfaktion Porsche Werkzeugbau
Straße der Einheit 24
08340 Schwarzenberg
9:00 bis 15:30 Uhr
Für diese Vor-Ort-Impfaktion des DRK sind aktuell alle Termine vergeben.

NEU: Freitag, 03.12.2021 und Samstag, 04.12.2021, 9 – 15:30 Uhr
Impfaktion der Stadt Schwarzenberg in Kooperation mit einer Schwarzenberger Hausärztin
Standort: Porsche Werkzeugbau
Straße der Einheit 24
08340 Schwarzenberg
9:00 bis 15:30 Uhr

Impfstoff:
Moderna
Die Ständige Impfkommission (STIKO) hat den Impfstoff Spikevax® (Vaccine Moderna) von Moderna am 18. November 2021 auf die Anwendung für die Altersgruppe ab 30 Jahren beschränkt.
Bitte mitbringen:
Krankenkassenkarte, Impfausweis, ausgefüllte Anamnese / Einwilligung / Aufklärung (Schwarzenberg.de)

Bitte beachten Sie, dass es zu Wartezeiten kommen und auch eine Nummernvergabe erfolgen kann.